

Nationale Kommission zur Verhütung  
von Folter (NKVF)  
Bundesrain 20  
3003 Bern

1763

Bern, 8. Dezember 2010 POM B

**Nationale Kommission zur Verhütung von Folter  
Bericht vom 3. September 2010 betreffend den Besuch in den Anstalten Hindelbank  
vom 11. und 12. Juni 2010  
Stellungnahme**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht vom 3. September 2010 betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in den Anstalten Hindelbank vom 11. und 12. Juni 2010. Er äussert sich dazu wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Die NKVF weist verschiedentlich darauf hin, dass sich mehrere festgestellte, nicht vollumfänglich zufriedenstellende Haftbedingungen daraus ergeben, dass das Angebot geeigneter Vollzugsplätze für Frauen schweizweit beschränkt ist und nicht in der Verantwortung der Anstalten Hindelbank liegt, so insbesondere im Bereich der Einweisung von geistig behinderten Frauen, von Frauen mit schwersten Psychopathologien und im Bereich der Massnahmen für junge Erwachsene.

Der Regierungsrat verdankt diese differenzierte Sichtweise. Die Anstalten Hindelbank nehmen in der Vollzugslandschaft Schweiz eine Sonderstellung ein, indem sie zumindest in der Deutschschweiz die einzige Frauenvollzugsinstitution sind. Dadurch stehen die Anstalten Hindelbank in einem ständigen Dilemma zwischen dem vollzugsrechtlich, baulich, personell und finanziell Machbaren und den Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen der einweisenden Behörden, welche insbesondere im Bereich des Massnahmenvollzugs oftmals verzweifelt nach geeigneten Vollzugsplätzen suchen. Die Anstalten Hindelbank stellen in diesen Fällen teils allenfalls nicht die bestgeeignete sondern die einzig mögliche Vollzugsinstitution dar. Wie die Kommission richtigerweise feststellt, kann diese Problematik weder durch die Anstalten Hindelbank noch durch den Kanton Bern gelöst werden, vielmehr sind

diese Probleme auf der Ebene der Strafvollzugskonkordate, aber auch auf nationaler Ebene anzugehen. Die aktuelle Situation im Bereich Freiheitsentzug an Frauen zeigt deutlich, dass die Bedarfsplanung in diesem Bereich hoheitlicher Eingriffsverwaltung eigentlich auf Bundesebene angesiedelt werden müsste.

Der Regierungsrat bedauert andererseits, dass die NKVF in gewissen Punkten einzig auf Aussagen der Eingewiesenen abstellt, ohne diese in den Kontext aller am Vollzugsalltag Beteiligten zu stellen. Dieser Umstand verunmöglicht der NKVF denn auch, objektivierte Schlussfolgerungen zu ziehen. Es ist notorisch, dass die Eingewiesenen den unbestrittenmassen stark strukturierten Alltag in einer Vollzugsinstitution grundsätzlich als Belastung empfinden können und allfällige disziplinarische Sanktionen als streng erleben, wie das beispielsweise aus den Ziffern 30 oder 69 hervorgeht. Dem Bericht lassen sich hingegen keine Aussagen entnehmen, ob bzw. in welchen Punkten der Alltag in den Anstalten Hindelbank tatsächlich überreglementiert oder das Sanktionensystem aus Sicht der NKVF zu streng sein soll.

## ***II. Synthese der Empfehlungen (6. Titel in der Nummerierung des Berichts)***

### **Materielle Haftbedingungen**

1. Die Infrastruktur kann erst mit dem in Planung stehenden Neubau verbessert werden, im Altbau werden keine grossen baulichen Investitionen mehr vorgenommen (keine Eingriffe in Gebäudestruktur und –konstruktion).

### **Medizinische Versorgung**

2. Der Regierungsrat teilt, zusammen mit der Direktion der Anstalten Hindelbank, die Bedenken der Kommission bezüglich der häufigen Wechsel in der therapeutischen Betreuung durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD). Erschwerend wirkt sich aus, dass die für die Therapie zur Verfügung stehenden Stellenprozente vom FPD in kleine Pensen aufgeteilt werden (z.B. div. zu 10-20% Beschäftigte mit bloss halb- oder tageweiser Präsenz im Betrieb), was die Kommunikation zwischen Bezugspersonen und Therapeutinnen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Ganzes beeinträchtigt.

Es muss aber davon ausgegangen werden, dass im Bereich der forensischen Psychiatrie schweizweit Personalknappheit herrscht. Der FPD ist denn seit Jahren um personelle Konstanz im Team der Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen bemüht, die sich leider nicht immer aufrechterhalten lässt. Im Jahr 2010 gab eine Mitarbeiterin nach fünf Jahren ihre Tätigkeit aufgrund eines Wohnortwechsels auf und zwei der Therapeutinnen wurden schwanger. Eine Kompensation war nur begrenzt möglich. Mittlerweile ist das Team wieder komplett.

Die NKVF stellt zutreffend fest (Ziffer 37), dass Ärztinnen und Ärzte nicht weisungsgebunden sind. Hingegen arbeiten somatisch tätige Medizinalpersonen rechtlich im Mandatsverhältnis und Mitarbeitende des FPD gestützt auf einen Leistungsvertrag POM-Universität Bern.

3. Trennungen von Mutter und Kind sind äusserst selten und kommen nur alle paar Jahre vor. Medizinische Versorgung (inkl. Therapeutinnen) begleiten diesen Schritt selbstverständlich, Teilaspekte werden durch Externe (Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste, Kinderhäuser) abgeklärt.

### **Kontakte zur Aussenwelt**

4. Der Wunsch nach einem möglichst breiten Warenangebot ist zwar aus Sicht der Eingewiesenen nachvollziehbar, aber unrealistisch. Den Eingewiesenen stehen bereits heute 240 verschiedene Produkte zur Verfügung und das Sortiment wird regelmässig ergänzt, zudem ist die Paketregelung im Vergleich zu anderen Vollzugsanstalten mengenmässig äusserst grosszügig, und Besuchspersonen können zusätzlich Ware mitbringen. Angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Räume, Finanzen) auf der einen Seite und den geltenden Hygienevorschriften (Verfalldatum mit Einnahmeeinbussen als Folge) auf der andern Seite ist eine Ausweitung des bereits grossen Angebots weder möglich noch zielführend.

Die Preise aller im Laden der Anstalten Hindelbank erhältlichen Produkte liegen alle leicht unter den empfohlenen Detailhandelspreisen; die Preise werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Es ist hingegen nicht möglich, Produkte zu Discount-Preisen anzubieten oder stets die Aktionen der einen oder anderen Ladenkette zu verfolgen und zu berücksichtigen. Damit wird der Ziffer 31.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze REC(2006)2 vollumfänglich nachgekommen.

Dass vor allem ausländische Eingewiesene, die selten Pakete oder Besuch erhalten in Bezug auf Sonderwünsche, die vor allem Lebensmittel betreffen, allenfalls benachteiligt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand wird aber mit der vom Betrieb abgegebenen Verpflegung möglichst Rechnung getragen.

### **Information an die Insassinnen**

5. Das in den Wohngruppen und an den Arbeitsplätzen eingesetzte Personal verfügt über breite Sprachkenntnisse (Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Arabisch) und leistet bei Bedarf wohngruppenübergreifend Übersetzungsdienste. Informationen werden den Eingewiesenen mündlich und schriftlich abgegeben. Reglemente und Merkblätter sind in viele Sprachen übersetzt worden (z.B. auch Albanisch oder Serbokroatisch). Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass sich im Umgang mit Eingewiesenen diesbezüglich keine unüberwindbaren Verständigungsschwierigkeiten ergeben, auch nicht bei allfälligen Disziplinar massnahmen.

Problematisch kann es für Eingewiesene allerdings sein, dass Beschwerden entsprechend der kantonalen Gesetzgebung in einer Amtssprache (Deutsch oder Französisch) verfasst sein müssen. Probleme kann es in seltenen Fällen auch geben, wenn Eingewiesene weder lesen noch schreiben können und dies nicht melden bzw. wenn dies allenfalls nicht sofort erkannt wird.

### **Freizeit- und Beschäftigungsangebot**

6. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass junge Erwachsene die Möglichkeit haben sollten, während der Massnahme eine Lehre zu absolvieren. Die Anstalten Hindelbank sind zwar in mehreren Bereichen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als Lehrbetrieb anerkannt, Eingewiesene müssen die Berufsschule aber auswärts besuchen, was je nach Regime (geschlossen/offen, allenfalls besondere Gefährlichkeit) das Absolvieren einer Lehre verunmöglicht.

### **Disziplinarregime / Sanktionen**

7. Das rechtliche Gehör wird in jedem Fall gewährt, Sanktionen – je nach Ergebnis - angepasst bzw. nicht vollzogen.

## Personal und Arbeitsorganisation

8. Es trifft zu, dass mit mehr Personal eine bessere Betreuung, insbesondere von psychisch kranken Frauen, möglich wäre. Die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen lassen aber keinen Stellenausbau im Bereich des Wünschbaren zu.
9. Jede Eingewiesene hat die Möglichkeit, ein Gespräch mit der Direktorin, dem stv. Direktor oder den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zu beantragen. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für das Antragswesen sind klar geregelt, die Eingewiesenen werden von der Geschäftsleitung anlässlich der regelmässig durchgeführten Begrüssungsrunden diesbezüglich informiert.

Aus Sicht des Kantons Bern besteht kein Handlungsbedarf.

10. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission. Die Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Freiheitsentzug werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal ausgebildet. Es besuchen alle jedes Jahr mehrere interne oder externe Weiterbildungen.

## Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich

11. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission im Grundsatz.
12. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf das fehlende Raumangebot vollumfänglich. Die Forderung nach einer Übergangsstufe ist angesichts der bestehenden Baustruktur obsolet. Verbesserungen werden sich erst mit dem im Rahmen der zweiten Etappe der Gesamtanierung zu planenden Neubau erzielen lassen.
13. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung im Wesentlichen und hält gleichzeitig fest, dass im Integrationsbereich in der Betreuung bereits heute mehrheitlich Fachpersonal arbeitet (zwei Psychologinnen, eine Sozialpädagogin, eine dipl. Arbeitsagogin, zwei SAZ-Absolvierende in Ausbildung, ein Behindertenbetreuer) und dass derzeit einzig zwei Mitarbeiterinnen (beide mit Erfahrung im Gefängniswesen) noch auf einen Ausbildungsplatz am SAZ warten müssen. Für alle Mitarbeitenden finden Intervisionen mit dem FPD und interne Weiterbildungen zu psychiatrischen Krankheitsbildern statt. Fakt ist auch, dass die Anstalten Hindelbank derzeit immer noch Frauen mit z.T. gravierenden Behinderungen aufnehmen müssen, die zwingend in einer geeigneteren Institution untergebracht werden müssten. Diese fehlt in der Schweiz aber.
14. Bezüglich der therapeutischen Sprechstunden im Sicherheitsvollzug A vertritt der Regierungsrat eine grundsätzlich andere Auffassung: Hier steht – wie in allen Hochsicherheitsbereichen in der Schweiz - die Sicherheit an erster Stelle. Dazu kommt, dass es bei allfälligen Interventionen im Notfall aus Kapazitätsgründen zu lebensbedrohlichen Situationen für die Therapeuten führen könnte.

Die Anstalten Hindelbank verfügen über keine überwachten Therapieräume.

15. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Frauen in einem Sicherheitsregime sind, ermöglicht es, die im Hochsicherheitsbereich gängigen Standards in verschiedenen Bereichen mit individuellen Angebote (wie beispielsweise Besuche von anderen Insassinnen, individualisierte Bildungsmöglichkeiten, individuell angeleitete Bewegungs- und Sportmöglichkeit) zu erweitern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Eingewiesene die individualisierten Angebote auch nützen und die verschiedenen Angebote annehmen wollen. Dies ist leider längst nicht immer der Fall.

Der Kanton Bern hält fest, dass die zwei im Sicherheitsvollzug A untergebrachten Frauen regelmässige und intensive Kontakte zum Betreuungspersonal und zu den The-

rapeutinnen und Therapeuten haben, dass sie ausser in der Nacht nie mehrere Stunden allein gelassen werden und dass (geschützte) Kontakte zu Miteingewiesenen möglich sind (z.B. in den Spazierhöfen oder an der Gittertüre).

16. Keine Bemerkung.

### **Massnahmen für junge Erwachsene nach Art 61 StGB**

17. Zu den Möglichkeiten: Vgl. Punkt 6.

Es handelt sich bei den Massnahmen nach Art. 61 StGB letztlich um ein „Mengenproblem“, da nur alle paar Jahre eine junge Frau zu einer Massnahme (früher Art. 100<sup>bis</sup> bzw. heute Art. 61) verurteilt wird und es in der Schweiz keine entsprechende Institution gibt. Die Anstalten Hindelbank haben deshalb diesbezüglich vom Bund eine Sonderbewilligung erhalten.

### **III. Zu weiteren Punkten des Berichts (gemäss fortlaufenden Ziffern des Berichts)**

25. Im Waschwerk können nicht 55, sondern maximal 25 Eingewiesene beschäftigt werden.

26. Die Eingewiesenen erhalten keinen eigentlichen Lohn sondern ein Arbeitsentgelt, welches entsprechend den Richtlinien des Konkordats durchschnittlich Fr. 26.- pro Tag beträgt. 60 Prozent des Arbeitsentgelts werden der eingewiesenen Person auf dem Freikonto zur freien Verfügung gestellt, während 40 Prozent auf ein Sperrkonto überwiesen werden, auf welches die Eingewiesene während des Freiheitsentzugs nicht zugreifen kann.

37. In den Anstalten Hindelbank werden die somatische wie forensisch-psychiatrische Versorgung durch aussenstehende Fachpersonen des Inselspitals Bern beziehungsweise des FPD (Universität Bern) wahrgenommen. Diese Fachpersonen sind demzufolge nicht ständig in den Anstalten Hindelbank anwesend. Um die Anwesenheit aller erforderlichen Personen sicherstellen zu können, regt der Regierungsrat an, dass die NKVF etwaige Schwerpunkte eines Besuchs anlässlich der Anmeldung konkretisiert.

41. Es ist zutreffend, dass die nötige therapeutische Behandlung mit je einem 45-minütigen Gespräch nicht in jedem Fall ausreichend ist. Einzelgespräche alleine entsprechen nicht mehr dem heutigen forensischen Standard. Von daher wird, wo nötig, auch mehr als ein wöchentliches Gespräch angeboten. Zudem besteht eine Reihe von störungs- und delikt-spezifischen Gruppentherapien, die wöchentlich durchgeführt werden.

42. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass durch die auf Sommer 2011 geplante Eröffnung einer Therapieabteilung in den Anstalten Hindelbank die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen ausgeweitet werden kann. In dieser Therapieabteilung wird über die Einzel- und Gruppenangebote hinaus ein therapeutisches Milieu geschaffen werden können, welches den therapeutischen Prozess zusätzlich fördert.

88. Das Sicherheitsregime A wird als Isolationshaftregime bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs „Isolationshaft“ im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Regime im Sicherheitsvollzug A muss mit Nachdruck zurückgewiesen werden. Isolationshaft beinhaltet, dass der eingewiesenen Person alle Kontakte zur Aussenwelt, auch zu Miteingewiesenen, und der Zugang zu Arbeit oder Beschäftigung versagt werden. Dies ist im Sicherheitsregime A nicht der Fall. Das Sicherheitsregime A ist vielmehr als Einzelhaftregime zu bezeichnen, wobei aber darauf geachtet wird, dass dieses Regime so oft wie möglich durchbrochen werden kann. Im Übrigen wird dazu auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.

### **IV. Zur vorgesehenen Veröffentlichung des Berichts**

Der Regierungsrat des Kantons Bern meldet hinsichtlich einer integralen Publikation folgende Bedenken an: Insbesondere die Ausführungen des Berichts, welche das Sicherheitsregime A betreffen, lassen aufgrund in der Allgemeinheit bekannten Einweisungen auf einfachste Art Rückschlüsse auf die Vollzugsbedingungen einzelner eingewiesener Frauen zu. Dies wirft datenschutzrechtliche Probleme auf. Entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung von Folter dürfen Personendaten nur mit Zustimmung der Betroffenen bekannt gegeben werden. Eine Publikation setzt voraus, dass die betreffenden Eingewiesenen entweder ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen müssen oder dass Teile der Ausführungen des Berichts (insbesondere die Ziffern 91 bis 94) sowie der Stellungnahme des Kantons Bern (insbesondere die Ziffer II. 15.) von der Veröffentlichung ausgenommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatschreiber:

